

1.1 Satzung - Anlage -

| | |
|---|--|
| Steuerberaterkammer Hamburg Körperschaft des öffentlichen Rechts Raboisen 32 20095 Hamburg | Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein Körperschaft des öffentlichen Rechts Hopfenstraße 2 D 24114 Kiel |
|---|--|

Vereinbarung

Die Steuerberaterkammern Hamburg und Schleswig-Holstein vereinbaren nach § 76 Abs. 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 76 Absatz 4 Steuerberatungsgesetz (StBerG), dass die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein zum 01. Januar 2001 von der Steuerberaterkammer Hamburg die mit der Abnahme der mündlichen Prüfung verbundenen Aufgaben wahrnimmt, soweit es um die Zuerkennung der zusätzlichen Berufsbezeichnung der „Landwirtschaftlichen Buchstelle“ nach § 44 StBerG in Verbindung mit §§ 42 bis 44 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) geht.

Die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein erhält für ihre Tätigkeit die Gebühr entsprechend der Bestimmung in § 44 Absatz 8 StBerG in Verbindung mit § 43 Absatz 2 Satz 3 DVStB.

Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres. Eine Kündigung kann von beiden Steuerberaterkammern nur mit einer Frist von 12 Monaten vorgenommen werden.

Hamburg, 12. September 2001 Kiel, 12. September 2001

| | |
|---|--|
| Steuerberaterkammer Hamburg | Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein |
| Der Präsident gez. StB/vBP Bernd Janssen | Der Präsident gez. StB/WP Gerhard Flock |

1.1 Satzung - Anlage -

Hiermit genehmige ich für Schleswig-Holstein gemäß 78 Steuerberatungsgesetz die vorstehende Vereinbarung der Steuerberaterkammern Schleswig-Holstein und Hamburg vom 12. September 2001.

Kiel, den 26. Oktober 2001

Finanzministerium Schleswig-Holstein

gez. Nils Rating